

Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

vom 22. März 2005

Auf Grund von § 2a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl.S.201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GBl.S.798), sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 27. Januar 2005 (GBl. S.167), hat der Senat der Universität Ulm am 17. Februar 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Ulm vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin 60 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität

Neben dem Zulassungsantrag bei der ZVS müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Ulm unter Einhaltung der Bewerbungsfrist gemäß ZVS-Vergabeverordnung in Kopie

- a) Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf
- b) und bei Vorliegen von a) der ZVS-Zulassungsantrag

gesandt werden.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat der Universität aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und

- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung, die nicht in den Richtlinien der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Richtlinien werden in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote in der Medizin um 0,2; sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem zahnmedizinischen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote in der Zahnmedizin um 0,5. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(2) Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Ausbildungsberufe. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB; besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 18 ZVS-Vergabeverordnung entsprechend.

§ 6 Verfahren

Die ZVS erteilt im Namen und im Auftrag der Universität Ulm die Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide für das Haupt- und Nachrückverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Die Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin nach Auswahlgesprächen gemäss § 32 HRG vom 9. Februar 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 1 S. 4 - 7 vom 17. März 2000) sowie die Erste Änderungssatzung vom 19. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 11 S. 80 - 81 vom 30. Juli 2004) tritt am 31. März 2005 außer Kraft.

Ulm, den 22. März 2005

(gez.)

(Prof. Dr. K.J. Ebeling)
- Rektor -